

GEBÜHRENORDNUNG

der

Wassergenossenschaft Regau
(kurz WG genannt)

beschlossen in der **Ausschusssitzung am 19.3.2019** und informiert in der **Mitgliederversammlung am 27.4.2019** als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

BEITRITTSGEBÜHR

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **€ 100,00** zu entrichten.

§ 2

ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss) ab der Versorgungsleitung, einschließlich Anbohrstelle und Hausabsperrschieber sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
3. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
4. Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
5. Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmetern (siehe Pkt. 7) ermittelt, wobei für **150 m²** der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von **€ 2.550,00** zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden **€ 17,00** verrechnet.

6. Die Anschlussgebühr wird für Bauten, die nur einen geringen Wasserverbrauch haben, mit € 5,00 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage (siehe Pkt. 7), mindestens aber mit € 2.550,00 festgesetzt, und zwar:
 - a) Für alle, rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen).
 - b) Für alle, zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume.
 - c) Für alle, rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Lagerhallen, Abstellräume etc.).
7. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
8. Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.
9. Bei Schwimmbädern etc. wird ab einer Größe von 25 m³ Inhalt eine Anschlussgebühr von € 17,00 pro m³ des gesamten Volumens verrechnet. Diese Regelung gilt auch für Schwimmbäder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestanden haben, soweit sie künftig mit genossenschaftseigenem Wasser befüllt oder ergänzt werden.

§ 3

BAUKOSTENBEITRAG

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 4

ERGÄNZUNGSGEBÜHR

1. Bei nachträglichen Abänderungen der Bemessungsgrundlage der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, wie sie im § 2 Abs. 5 + 6 geregelt ist. Die bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr ist dabei in Abzug zu bringen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung gemäß § 2 Abs. 7 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
2. Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von § 2 (Abs. 5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.

§ 5

INSTANDHALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
2. Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt bei der Anbohrstelle an die Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung (hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten) von der Versorgungsleitung bis einschließlich dem Absperrschieber (Hausschieber) werden zur Gänze von der WG getragen. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung bis zur Übergabestelle trägt zur Gänze das WG-Mitglied.

§ 6

SONDERREGELUNG

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
2. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

1. Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungspauschale und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Bereitstellungspauschale beträgt bei Wasserzähler mit 3 (5) m³/h pro Jahr und Anschluss € 20,00.
3. Die Bereitstellungspauschale für Schwimmbäder etc. ab 25 m³ beträgt € 30,00. Zusätzlich wird die Füllmenge vom gesamten Beckenvolumen zum Normaltarif in Rechnung gestellt. Für kleine Schwimmbäder von 10 m³ bis 25 m³ wird eine Pauschalgebühr (Bereitstellung und Nutzung) in Höhe von € 40,00 vorgeschrieben. Die genannten Entgelte werden jährlich generell verrechnet, es sei denn der Abnehmer weist eine anderweitige bzw. Fremdbefüllung schriftlich (Rechnung, Zahlungsbeleg oder Erklärung etc.) nach.
4. Wenn durch einen Anschluss mehr als 2 Wohneinheiten versorgt werden, ist die Bereitstellungspauschale ab der 3. Wohneinheit für jede darüber hinausgehende Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebs-

stätten, soweit die gewerblichen Tätigkeiten nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann – wenn gesonderte Kosten entstehen – eine der gegenüber § 7 Abs. 2 festgelegten Bereitstellungspauschale erhöhte Bereitstellungspauschale eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.

5. Der jährliche Wasserverbrauch entspricht jenem Wert, welcher vom Genossenschaftsmitglied an das Gemeindeamt zur Abrechnung der Kanalbenützungsgemälte gemeldet wird. Dazu erteilt, mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, jedes Genossenschaftsmitglied dem Gemeindeamt die Zustimmung zur Weitergabe dieser Daten an die WG. Die Wasserbezugsgebülte für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) € 0,60.
6. Bei jenen Mitgliedern, die keinen Kanalanschluss besitzen und aus diesem Grund keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird der Wasserverbrauch gemäß der im Anhang befindlichen Bedarfseinheitentabelle ermittelt. Für alle übrigen Fälle ist die Bekanntgabe der ermittelten Werte aus dem eingebauten Wasserzähler verpflichtend. Verweigert bzw. verhindert ein Mitglied die Bekanntgabe dieser Werte, wird der Wasserverbrauch ebenfalls anhand der genannten Bedarfseinheitentabelle ermittelt und mit einem 100%igen Aufschlag in Rechnung gestellt.
7. Für den besonderen Fall (z.B. Bauphase), dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebülte pro Monat € 15,00. Die Wasserbezugsgebülte wird sowohl für den Monat, in dem die Anmeldung erfolgt, als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
8. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe oder bei Ausfall der Mess-einrichtung wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebülte und der Wasserleitungsanschlussesgebülte gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
2. Die Gebülteenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebülteenschuld für die Bereitstellungspauschale entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebülteenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebülteenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussesgebülte nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
3. Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere, als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussesgebülte, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussesgebülte, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.

4. Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
5. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab dem Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
6. Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
7. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9

UMSATZSTEUER

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

SCHLICHTUNG BEI STREITIGKEITEN

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Gebührenordnung tritt am **28. April 2019** in Kraft.
2. Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Für die Wassergenossenschaft Regau

Regau, 27. April 2019

Manfred Leitner eh.

Roman Nußbaumer eh.

Datum

Obmann

Obmann-Stellvertreter

Anhang:
Bedarfseinheitentabelle